

Europäische Sozialpolitik

L. H. J. CRIJNS

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich bin dem an mich herangetragenen Wunsche, zum Abschluß Ihrer diesjährigen Bitburger Gespräche etwas über die europäische Dimension zum Thema „Europäische Sozialrechtsentwicklung“ zu sagen, gerne nachgekommen.

Die Fragen, die sich auf nationaler Ebene im sozialen Bereich und insbesondere durch den ständig weiter fortschreitenden Ausbau der Sozialgesetzgebung stellen, sind uns auf übernationaler Ebene nicht unbekannt. Und wenn die Europäische Gemeinschaft sich auch darum bemüht, einen Beitrag zur Lösung der akuten sozialen Probleme zu leisten, so darf dies nicht dahingehend ausgelegt werden, daß wir damit den ohnehin schon weitgespannten Rahmen der Soziallasten noch mehr ausbauen und die Belastung der Wirtschaft durch zusätzliche Soziallasten weiter erschweren wollen. Vielmehr zielen wir mit unseren unternommenen oder beabsichtigten Maßnahmen darauf ab, ein gewisses Mindestmaß an Sozialschutz für möglichst große Teile der Bevölkerung der Gemeinschaft sicherzustellen und zur Beseitigung der auffälligsten Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft beizutragen.

Etwas anderes lassen die Kompetenzen, die den Europäischen Institutionen auf sozialem Gebiet zugestanden worden sind, auch gar nicht zu. Im Gegenteil, nach den Verträgen von Paris und Rom, mit denen die drei Gemeinschaften (Montanunion, EWG und Euratom) gegründet worden sind, wurden der Exekutive nur sehr begrenzte Rechtsinstrumente in die Hand gegeben. Wenn wir uns auf den EWG-Vertrag beschränken, so sehen wir, daß dieser eigentlich nur drei konkrete Bestimmungen sozialer Art enthält, mit deren Verwirklichung die Gemeinschaft beauftragt wurde:

- Die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte bis spätestens Ende 1969, einschließlich der Schaffung eines Systems der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,
- die Verwirklichung der Lohngleichheit bis Ende 1961, eine Frist, die durch eine besondere Entschließung dann um drei Jahre verlängert wurde,
- die Einrichtung eines Europäischen Sozialfonds, der mit Hilfe finanzieller Zuschüsse zu Umschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen die Mobilität der (vor allem arbeitslosen und behinderten) Arbeitnehmer fördern soll.

Diese drei Bestimmungen wurden in die Tat umgesetzt: Bereits 1958 wurde ein System der Sozialen Sicherheit für innerhalb der Gemeinschaft wandernde Arbeitnehmer geschaffen, der freien Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedsland entgegenstehende rechtliche und administrative Hindernisse wurden schrittweise bis Herbst 1968 völlig abgebaut, die Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen wurde weitgehend sichergestellt, und aus den Mitteln des Sozialfonds konnte zur beruflichen Umschulung und Umsiedlung von mehreren Millionen Arbeitnehmern beigetragen werden.

Daneben enthält der EWG-Vertrag noch Bestimmungen hinsichtlich der Berufsausbildung, des Austausches junger Arbeitskräfte und der Systeme der bezahlten Freizeit

(das sind Urlaubs- und Feiertagsregelungen), vor allem aber die Artikel 117 und 118, nach denen die Kommission die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf den verschiedensten Gebieten fördern soll, und zwar in Hinblick auf eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Um aber diese sogenannte „soziale Harmonisierung“ zu fördern, werden der Kommission nach Artikel 118 nur die für die Mitgliedstaaten unverbindlichen Instrumente der Untersuchungen, Beratungen und Stellungnahmen in die Hand gegeben. Und so ist es der Kommission in den ersten 15 Jahren ihres Wirkens zwar durch eine große Zahl von Studien, Untersuchungen, ein ständiges Beratungsverfahren mit Vertretern der Regierungen und der Sozialpartner sowie durch eine Reihe von an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen gelungen, zu einer weitgehenden Transparenz der Lage in den verschiedensten Bereichen, insbesondere des Arbeitslebens, zu gelangen, erste Ansätze zur Schaffung eines europäischen Arbeits- und Sozialrechts blieben jedoch im Keime stecken.

Wenn es trotz allem während dieser eineinhalb Jahrzehnte zu beachtlichen sozialen Fortschritten in allen Ländern der Gemeinschaft gekommen ist (Verdoppelung der Realeinkommen der Arbeitnehmer, Verkürzung der Wochenarbeitszeit in Richtung auf die 40-Stunden-Woche, Verlängerung des bezahlten Jahresurlaubs um durchweg ein bis zwei Wochen, Ausbau des Netzes der sozialen Sicherung u. a. m.), so ist dies vor allem der Tatsache zuzuschreiben, daß die Schaffung des Gemeinsamen Marktes in eine Periode allgemeinen weltweiten wirtschaftlichen Aufschwungs fiel und daß darüber hinaus die schrittweise Schaffung des größeren freien Marktes zusätzliche Impulse mit sich brachte.

Dennoch gab es weiterhin Bevölkerungsgruppen, die vom sozialen Fortschritt nur wenig profitiert, ja deren Probleme sich teilweise sogar noch verschärft hatten. Das Bewußtsein um die wachsenden sozialen Unterschiede war dann auch einer der Gründe dafür, daß in dem Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 1972 in Paris die vorrangige Bedeutung der Sozialpolitik besonders herausgestellt und die Organe der Gemeinschaft aufgefordert wurden, ein soziales Programm mit den entsprechenden finanziellen Mitteln vorzubereiten und zu verabschieden.

Dieses sogenannte Sozialpolitische Aktionsprogramm, das die Kommission im Laufe des Jahres 1973 in ständiger Beratung mit den Regierungen und den Sozialpartnern ausgearbeitet hat und das dann Ende 1973 vom Ministerrat verabschiedet wurde, stellt einen Neubeginn der Sozialpolitik der Gemeinschaft dar. Ihm war ein Jahr vorher (d. h. 1972) eine Reform des Europäischen Sozialfonds vorangegangen, mit der diesem Fonds erheblich erweiterte Kompetenzen zugestanden, vor allem aber sehr viel höhere finanzielle Mittel in die Hand gegeben wurden.

Wenn auch das Sozialpolitische Aktionsprogramm auf die Jahre 1974 bis 1976 begrenzt war, so ist es noch heute von entscheidender Bedeutung, da mit ihm die gemeinschaftliche Sozialpolitik drei neue Wege einschlug, auf denen sie weiter fortschreitet:

- Zum ersten wurde mit dem Programm versucht, die bisherige, im wesentlichen auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer begrenzte Sozialpolitik in eine Art Gesellschaftspolitik umzuwandeln, indem besondere Maßnahmen zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen eingeleitet wurden.

So sieht das Sozialpolitische Aktionsprogramm besondere Aktionen und auch die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten der Behinderten und der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien vor; sie zielen darauf ab, diese Personen besser in das Arbeits- und Lebensmilieu einzugliedern. Eine weitere Neuerung war ein Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut in der Gemeinschaft. Es bezweckt, herauszufinden, wo in der Gemeinschaft noch materielle und immaterielle Armut anzutreffen ist und mit welchen Mitteln sie am wirksamsten bekämpft werden kann. Einem ersten Programm von 21 Vorhaben und zwei Studien sind inzwischen sechs weitere Projekte gefolgt, und zur Zeit steht ein Übergangsprogramm zur Debatte.

- Zum zweiten hat die Kommission mit dem Sozialpolitischen Aktionsprogramm erneut den Versuch unternommen, zu mehr Kompetenzen auf sozialem Gebiet zu kommen.

Ein konkreter Fall kam der Kommission seinerzeit zur Hilfe: Ein multinationaler Chemiekonzern war zum Kapazitätsabbau und damit verbunden zur Vornahme von Massentlassungen gezwungen. Die Kommission nahm diesen Fall zum Anlaß, den Entwurf einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Massentlassungen vorzulegen. Diese wurde dann auch nach dem erforderlichen Konsultierungsverfahren (u. a. Europäisches Parlament und Wirtschafts- und Sozialausschuß) vom Rat verabschiedet.

Im Gegensatz zu Empfehlungen sind Richtlinien für die Mitgliedstaaten verbindlich, und zwar hinsichtlich des Zieles und der in ihr enthaltenen Normen. Das heißt, die Gemeinschafts-Richtlinien müssen innerhalb bestimmter Fristen (meist von ein bis zwei Jahren) in nationales Recht umgesetzt werden, sei es durch Änderung oder Ergänzung der bereits bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch Verabschiedung eines neuen Gesetzes auf dem betreffenden Gebiet.

Bis zum heutigen Tage sind nahezu zehn Richtlinien auf sozialem Gebiet vom Rat angenommen worden, und zwar

- zwei Richtlinien arbeitsrechtlicher Art zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über
 - Massentlassungen,
 - Wahrung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer bei Unternehmensübertragungen,
 denen möglicherweise bald eine weitere zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen bei Konkurs von Unternehmen folgen könnte;
- drei Richtlinien zur Durchsetzung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in bezug auf
 - das Arbeitsentgelt,
 - die Stellung im Arbeitsleben,
 - die Behandlung in der Sozialen Sicherheit;
- drei Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes:
 - Biologische Überwachung hinsichtlich Bleivergiftung,
 - Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz,
 - Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die Vinylchlorid ausgesetzt sind;
- eine Richtlinie zur Verwirklichung des Aktionsprogramms für Wanderarbeitnehmer und deren Familien über
 - die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern.

Wie bereits angedeutet, müssen die in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze innerhalb bestimmter Zeiträume in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist haben die Mitgliedstaaten der Kommission hierüber alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt letztere daraufhin zu der Schlußfolgerung, daß der eine oder andere Mitgliedstaat den in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen ist, so wendet sie sich in einem diesbezüglichen Schreiben an die Regierung mit der Bitte um Abhilfe. Erfolgt diese nicht rechtzeitig, so sendet die Kommission ihr eine weitere begründete Aufforderung mit der Androhung eines Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag vor dem Europäischen Gerichtshof. Ein derartiges Verfahren wäre dann das letzte Mittel zur Durchsetzung der Richtlinie.

Mit der Verabschiedung von Richtlinien sind erste Schritte in Richtung auf eine Angleichung der Mindestnormen im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt. Dabei ist zu beachten, daß die Richtlinien meist auch einen stärkeren Rechtsschutz der Personen vorsehen, die auf die Zuerkennung der ihnen nach diesen Richtlinien zustehenden Rechte, sei es vor nationalen Arbeits- oder Sozialgerichten oder dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, klagen wollen. So legt die Richtlinie über Lohngleichheit beispielsweise fest, daß einer Frau, die dieses Recht einklagt, während der Laufzeit der Klage vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden kann. Der Europäische Gerichtshof hat inzwischen schon eine ganze Reihe von Klagen behandelt, mit denen Einzelpersonen ihr Recht erhalten haben. In den Urteilen hat er dabei wiederholt unterstrichen, daß EG-Richtlinien auf nationaler Ebene bindend sind.

– Zum dritten hat sich die Kommission in ihrem Sozialpolitischen Aktionsprogramm für eine verstärkte Beteiligung der Sozialpartner eingesetzt.

Dies gilt einmal für die vermehrte Einschaltung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den Beschlußfassungsprozeß der Gemeinschaft. Zwar sind diese von Beginn des Bestehens der Europäischen Gemeinschaften an laufend über anstehende Sozialprobleme konsultiert worden, doch galt dies weniger für andere Politiken der Gemeinschaft. Deswegen hat die Kommission Mitte der siebziger Jahre nicht nur den Ständigen Beschäftigungsausschuß, in dem die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gleichrangig mit der Kommission und den Arbeitsministern der Mitgliedstaaten aktuelle Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsfragen diskutieren, reaktiviert und häufiger zu Sitzungen einberufen, sondern darüber hinaus eine umfassendere Diskussion der aktuellen Wirtschafts- und Sozialprobleme zwischen den Sozialpartnern und den Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministern durch die Abhaltung dreigliedriger Konferenzen ermöglicht. Es hatte sich nämlich sehr bald gezeigt, daß die damals mit der Ölkrise und der beginnenden weltweiten Wirtschaftskrise zunehmende hohe Arbeitslosigkeit nicht mehr allein mit arbeitsmarktpolitischen Mitteln bekämpft werden kann. Vielmehr benötigt man hierzu neben Instrumenten der allgemeinen Wirtschaftspolitik, wie der industriellen Struktur-, der Regional- und anderer Gemeinschaftspolitiken, auch weitergehende sozialpolitische Maßnahmen, beispielsweise in Form einer Umverteilung der vorhandenen Arbeit (work sharing).

Auf der letzten dreigliedrigen Konferenz standen daher neben Fragen der Belegung der Investitionen und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auf dem Weltmarkt auch Themen zur Diskussion, wie Möglichkeiten des Dienstleistungsbereichs (private und öffentliche Dienstleistungen) zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Neuverteilung der Arbeit.

Erwähnen möchte ich ferner, daß es auf Gemeinschaftsebene eine Reihe paritätischer Ausschüsse (das heißt gleichrangig von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzt) für bestimmte Wirtschaftszweige gibt und daß sich die Kommission um die Einsetzung weiterer derartiger Ausschüsse für andere Bereiche bemüht. Sie stellen nach Meinung der Kommission das geeignete Forum für die Beratung der Arbeits- und sonstigen Probleme der Sektoren dar und könnten die Basis abgeben für spätere übernationale Rahmenvereinbarungen über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer dieser Zweige.

Ein heikles Thema ist die Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebsgeschehen, die sogenannte Mitbestimmung. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt hier sicherlich eine Spitzenstellung ein. In den meisten anderen Ländern ist die Arbeitnehmerbeteiligung weniger ausgebaut, zum Teil sogar umstritten. Das ist auch der Grund dafür, daß zwei Anfang der siebziger Jahre vorgelegte Kommissionsvorschläge zur Arbeitnehmerbeteiligung jahrelang in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Diskussion gestanden haben und bis heute noch nicht verabschiedet worden sind. Es handelt sich um den Entwurf eines Statuts für Europäische Aktiengesellschaften, das eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorsieht, sowie um die 5. Richtlinie über die Struktur von (nationalen größeren) Unternehmen, in der gleichfalls eine Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat vorgeschlagen worden war. Zum letztgenannten Entwurf hat der Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments vor kurzem einen neuen Berichterstatter ernannt.

Weiter hat die Kommission, um die Beteiligung der Arbeitnehmer voranzutreiben, kürzlich ein Rechtsinstrument vorbereitet, mit dem multinationale Unternehmen verpflichtet werden sollen, die Arbeitnehmervertretung regelmäßig zu unterrichten und anzuhören.

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeiten steht seit einiger Zeit vorrangig ein Problem, das uns sicherlich noch eine geraume Zeit voll beanspruchen wird: die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die mehr und mehr strukturellen Charakter aufweist. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen, die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als solche registriert sind, schwankte in den letzten Jahren zwischen fünfeinhalb und sechseinhalb Millionen. Diese Zahl ist um so beunruhigender, als von ihr bestimmte Personengruppen besonders stark erfaßt sind: bis vor kurzem waren nahezu 40 Prozent aller Arbeitslosen unter 25 Jahre alt. Und erst nachdem sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene Schritte zur Bekämpfung der starken Jugendarbeitslosigkeit unternommen worden sind, ist der Anteil der Jüngeren unter den Arbeitssuchenden etwas zurückgegangen. Dafür sind in letzter Zeit um so stärker Frauen, Behinderte und in einigen Ländern auch ältere Arbeitnehmer von wachsender Arbeitslosigkeit betroffen.

Die Kommission hat verschiedenes unternommen, um zum Abbau der hohen Arbeitslosigkeit beizutragen:

- Zum ersten hat sie sich um eine Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bemüht, so durch größere Transparenz des Arbeitsmarktes, ständig angepaßte Beschäftigungsvorausschätzungen, Koordinierung der nationalen Arbeitsvermittlungstellen und Förderung der Verbesserung des Ausgleichs zwischen Arbeitsgesuchen und den ihnen gegenüberstehenden unausgefüllten Arbeitsangeboten. Das letztgenannte Thema stand zum Bei-

- spiel im Mittelpunkt der letzten Tagung des Ständigen Beschäftigungsausschusses, der dazu eine Reihe von Vorschlägen gemacht hat.
- Die Jugendarbeitslosigkeit hat die Kommission veranlaßt, eine Reihe von Schritten zu unternehmen: Im Juli 1975 wurden durch Ratsbeschluß Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds für die Ausbildung von Jugendlichen bereitgestellt, Ende 1976 wurde ein Aktionsprogramm mit Modellvorhaben zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in das Berufsleben angenommen, im Juli 1977 eine Empfehlung der Kommission über die berufliche Vorbereitung arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher ausgesprochen und schließlich im Dezember 1978 vom Rat beschlossen, Zuschüsse aus dem Sozialfonds zu einzelstaatlichen Beihilfen zur Förderung der Einstellung Jugendlicher sowie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsprogrammen zugunsten Jugendlicher bereitzustellen. Im November 1979 hat der Rat eine Entschließung angenommen, die insbesondere einen Ausbau der alternierenden Ausbildung von Jugendlichen in der Gemeinschaft vorsieht. Darunter wird verstanden, daß die Ausbildung während sich abwechselnder Zeitabschnitte von Beschäftigung und Allgemeinbildung oder Ausbildung während des ganzen Erwerbslebens erfolgt. Sie soll den Übergang des Jugendlichen von der Ausbildung in das Erwerbsleben erleichtern und ihm durch eine weiter gefächerte Ausbildung eine größere berufliche Mobilität für die Zukunft sichern.
 - Auch für andere Problemgruppen, wie die Frauen, wurden besondere Maßnahmen eingeleitet und Mittel innerhalb des Europäischen Sozialfonds bereitgestellt. In noch stärkerem Maße gilt dies für Wirtschaftszweige, die sich wirtschaftlichen oder strukturellen Schwierigkeiten gegenüber sehen. So sind durch Ratsbeschluß bestimmte Mittel des Sozialfonds der beruflichen Umschulung und Umsiedlung von Erwerbstätigen vorbehalten, die ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft aufgeben müssen, bzw. von Arbeitnehmern der Textil- und Bekleidungsindustrie.
 - Noch einen Schritt weiter ist die Kommission mit den von ihr zur sozialen Absicherung der Umstrukturierung der Stahlindustrie gemachten Vorschlägen gegangen: Danach verpflichtet sich die Gemeinschaft, finanzielle Beihilfen zu verschiedenen Maßnahmen zu zahlen, mit denen der Personalabbau im Zuge der Umstrukturierung der Stahlindustrie erleichtert wird, wie durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Verbesserung der Arbeitsorganisation und ähnliche Aktionen, die unter dem Begriff „work sharing“ zusammengefaßt werden können. Das heißt, sie bezwecken die Verteilung der vorhandenen Arbeit auf eine größere Zahl von Arbeitnehmern bzw. bei schrumpfenden Industrien – wie der Stahlindustrie – ein zeitliches Hinausschieben oder eine Verringerung des vorzunehmenden Personalabbaues. Diese Vorschläge werden derzeit in den zuständigen Ausschüssen des Ministerrates geprüft.
 - Das „work sharing“ bildet ferner Gegenstand einer allgemeinen, das heißt alle Wirtschaftszweige betreffenden Arbeitsunterlage der Kommission, die auf der letzten dreigliedrigen Konferenz Gegenstand heftiger Kontroversen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite war. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen der gleichmäßigeren Verteilung der Arbeit gehören verlängerte Ausbildung, Herabsetzung des Rentenalters, Begrenzung der Mehrarbeit,

Verkürzung der Wochenarbeitszeit, Verlängerung des Jahresurlaubs, mehr Angebot an Teilzeitarbeit und eine andere Arbeitsorganisation, beispielsweise die Einrichtung einer zusätzlichen Schicht. Die Gewerkschaftsvertreter strebten auf der letzten Dreierkonferenz an, daß man sich darauf festlegt, die Arbeitsdauer (d. h. Gesamtkomplex von Wochen- und Jahresarbeitszeit sowie Lebensarbeitsdauer) innerhalb der nächsten vier Jahre um zehn Prozent zu senken. Über diese Forderung ist es infolge der Weigerung der Arbeitgeber zu einem Bruch gekommen. Dessenungeachtet hat die Kommission in der Zwischenzeit an dieser Frage weiter gearbeitet und nach Konsultation der Sozialpartner dem Rat einen Entschließungsentwurf vorgelegt, der verschiedene konkrete Schritte im Bereich des „work sharing“ vorsieht. Nach einem eingehenden Gedankenaustausch hat der Rat der Arbeits- und Sozialminister am 22. November 1979 dann eine entsprechende Entschließung verabschiedet, in der er der einzuhaltenden Ausrichtung auf diesem Gebiet zustimmt, und zwar insbesondere die Einschränkung des systematischen Rückgriffs auf Mehrarbeit empfiehlt, eine Fortsetzung der Arbeiten der Kommission über die flexible Altersgrenze befürwortet und sich weiter zur Teilzeitarbeit, dem Arbeitskräfteverleih, der Schichtarbeit und der Verringerung des jährlichen Arbeitsvolumens äußert.

Wie ich schon andeutete, werden die Beschäftigungsprobleme auch in den nächsten Jahren im Mittelpunkt der sozialpolitischen Tätigkeiten – und sicherlich auch der Wirtschafts-, Regional- und Industriepolitik – stehen. Zum einen besteht angesichts der demographischen Strukturen unserer Bevölkerung die große Gefahr, daß in den nächsten Jahren weiter mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet werden muß, da bis Mitte der achtziger Jahre sehr viel mehr junge Leute auf den Arbeitsmarkt drängen, als ältere Arbeitnehmer (nämlich die geburtenschwachen Jahrgänge des ersten Weltkrieges) ihn verlassen, und da außerdem die wirtschaftlichen Aussichten so sind, daß wir in den nächsten Jahren mit sehr viel geringeren Zuwachsraten des Sozialprodukts rechnen müssen als bisher. Zum andern werden der Gemeinschaft in den nächsten Jahren drei neue Länder als Vollmitglieder beitreten, die das Arbeitslosenproblem eher noch verschärfen werden. Insbesondere Spanien und Portugal haben eine große Zahl von Arbeitslosen und sicherlich auch eine beachtliche versteckte Arbeitslosigkeit im ländlichen Bereich. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese beiden Länder ist bereits mit Griechenland, das am 1. Januar 1981 der Gemeinschaft beitrifft, für die völlige Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit eine Übergangsfrist von sieben Jahren vereinbart worden.

Dies, meine Damen und Herren, war ein sehr zusammengefaßter Überblick über die aktuellen Probleme sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Art, die uns derzeit auf Gemeinschaftsebene bewegen. Ich hoffe, Ihnen damit die Kenntnis des Gemeinschaftsaspekts ein wenig nähergebracht zu haben.